

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-0141.50-50/12775/2

Dresden, 17.10.2013

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Eva-Maria Stange,
Fraktion der SPD
Drs.-Nr.: 5/12775
Thema: Grundschulen sichern durch Kooperation von Kommunen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „**Laut Medieninformationen vom 20.09.2013 schlagen Staatsministerin Kurth und Staatsminister Kupfer vor, dass Kommunen ‚häufiger als bisher bei der Bildung von Schulbezirken kooperieren‘ sollen. ‚So könnten die gesetzlich geforderten Mindestschülerzahlen erreicht und somit Grundschulstandorte gesichert werden.‘**“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie will die Staatsregierung erreichen, dass Kommunen häufiger als bereits geschehen kooperieren und gemeinsame Schulbezirke bilden?

Die Kommunen haben die Möglichkeit, die Mindestschülerzahl für die Eingangsklassenstufen an Grundschulen im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit zu sichern oder sich mit der Schule ihres Gebietes auf die Einrichtung jahrgangsübergreifenden Unterrichts zu verständigen. Damit wird für die Kommunen im ländlichen Raum ein Anreiz geschaffen, im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung zum Erhalt der Schulen im ländlichen Raum beizutragen und zu entscheiden, wie die Schullandschaft vor Ort künftig gestaltet werden soll.

Frage 2: Was soll sich gegenüber den bereits heute bestehenden Möglichkeiten zur Kooperation von Schulträgern und der Bildung eines gemeinsamen Schulbezirks konkret verändern?

Künftig wird sich die kommunale Zusammenarbeit beim Abschluss einer Zweckvereinbarung oder der Bildung eines Zweckverbandes auf die Abspaltung von Schulbezirksteilen, der Bildung eines gemeinsamen Schulbezirks in einheitlicher Trägerschaft oder der Bildung von Einzelschulbezirken in

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8

einheitlicher Trägerschaft zur Sicherung der Mindestschülerzahl erstrecken, um die Mindestschülerzahl an Grundschulen zu sichern. Diese Formen der Zusammenarbeit sind mit dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen vereinbar und waren auch bisher möglich.

Frage 3: Wie können z.B. durch die Bildung eines gemeinsamen Schulbezirkes zwei Schulstandorte erhalten werden oder bedeutet diese Kooperation nicht automatisch den Verzicht auf einen Standort?

Bei dieser Konstellation haben zwei oder mehrere Grundschulen einen gemeinsamen Schulbezirk. Für die einzelne Schule vergrößert sich somit das Einzugsgebiet. Die Eltern können innerhalb der Schulen im gemeinsamen Schulbezirk eine Schule für die Anmeldung ihres Kindes wählen. So kann beispielsweise eine der beiden Schulen im gemeinsamen Schulbezirk jahrgangsübergreifenden Unterricht anbieten. Ein Verzicht für einen Standort im ländlichen Raum ist damit nicht verbunden, vielmehr können regionale Potentiale für den Schulerhalt eingesetzt werden.

Frage 4: Wird es möglich sein, dass bei der Neubildung eines Schulbezirkes auf Grund der Kooperation der Schulträger aus zwei Grundschulen eine Stammschule mit Außenstelle wird?

Eine konkrete Ausgestaltung der Regelungen ist sowohl dem vorgeschlagenem Moratorium als auch der dann folgenden Gesetzesänderung vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Brunhild Kurth